

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) in der Fassung vom 13. Januar 2010

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 18. Dezember 2001, 17. Dezember 2002, 19. Dezember 2006, 18. Dezember 2007 und 12. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, durch ihre Entsorgungsbetriebe nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 und 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung erfolgt mindestens zweimal monatlich. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich der jeweils zugehörigen Bankette. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten einschließlich ihrer Bankette; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 a und c aufgeführten Straßen sowie der Fahrbahnen und der Gehwege der in der Anlage 1 b aufgeführten Straßen obliegt der Stadt. Die Reinigung der Gehwege der Straßen gemäß der Anlage 1 a und c wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der in der Anlage 2 genannten Straßen wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlos-

senen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens zweimal monatlich - im wesentlichen im Zwei-Wochenrhythmus und möglichst zu den Wochenenden - zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsentgelte (Preise)

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsentgelte nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

§ 5

Entgeltmaßstab und Entgeltsatz (Einzelpreis)

(1) Maßstab für das Benutzungsentgelt ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die beiden längsten Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthält, werden zwei Drittel der Längen der Grundstücksseiten gemäß Satz 1 bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbebauten Grundstücken, die

- a) nach einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder
- b) bei Nichtbestehen eines Bebauungsplanes aufgrund der an den Straßen gemäß Satz 1 überwiegend vorhandenen Bebauung

bebaubar sind mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthalten darf.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1 - 3) für die Reinigung der Straßenteile einschließlich Winterwartung (§ 1 Abs. 2) der

- a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 1,24 € bei monatlich zweimaliger Reinigung, jedoch ausgenommen Parkstreifen bei monatlich einmaliger Reinigung, die dem Anliegerverkehr dienen
- b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 20,94 € bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung.
- c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 1,93 € bei monatlich zweimaliger Reinigung, jedoch ausgenommen Parkstreifen bei monatlich einmaliger Reinigung, die dem inner-/überörtlichen Verkehr dienen.

§ 6

Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Entgeltpflichtigen haben alle für die Errechnung des Entgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Für eine beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende regelmäßige Reinigung der Straße beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes, so mindert oder erhöht sich das Benutzungsentgelt vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung.

(4) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig, sofern in der Entgeltrechnung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Das Entgelt kann zusammen mit anderen Entgelten angefordert werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 500,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 unter Berücksichtigung späterer Änderungen (BGBl. III 454-1)).

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Wesseling vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Anlage 1 a

Aachener Straße
Akazienweg
Alfterstraße
Am Kronenbusch
Am Neuen Garten, von Römerstraße bis Gartenstraße
Am Schmettenstück
Am Walde
Amselweg von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg
An der Elsmaar
Auf dem Eichholzer Acker
Bachstraße
Bergerstraße ohne Stichweg gem. Anlage 2
Berggeiststraße
Berzdorfer Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Birkenstraße
Bogenstraße
Bolemer Weg
Breslauer Straße
Burgstraße
Bussardweg
Cranachstraße ohne seidl. Stichwege gem. Anlage 2
Dreilindenstraße
Drosselweg
Dürerstraße ohne seidl. Stichwege gem. Anlage 2
Eckdorfer Straße von Waldorfer Straße bis im Dich
Eichendorffstraße
Emsstraße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Entenfangstraße, von Kurfürstenstraße bis Bachstraße und von Bachstraße bis Kapellenweg
Erlenweg
Erttstraße
Frankenstraße
Friedensweg
Friedhofsweg
Gartenstraße
Geibelstraße
Germanusstraße
Gewerbestraße von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)
Gleiwitzer Straße
Gottfried-Keller-Straße
Gutenbergstraße
Hagenstraße
Hans-Sachs-Straße
Hauptstraße
Hermann-Löns-Straße
Hessenweg ohne Stichweg gemäß Anlage 2
Hitzelerstraße, zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg Hitzeler Straße
Hunsrückstraße
Im Blauen Garn
Im Dich
Im Kaninsberg
Im Stockental ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
In der Flecht
Industriestraße ohne Stichstraßen gemäß Anlage 2
Jägerstraße
Kapellenweg
Kastanienweg ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemarkung Wesseling Flur 30)

Kleiststraße
Klobbotzstraße, von Sechtemer Straße bis Dickopsbach
Kölnener Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Kreuzstraße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Lahnstraße
Lenastraße
Liegnitzer Straße
Lindenstraße, nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365
Ludewigstraße
Mainstraße ohne Teil gemäß Anlage 2
Meisenweg ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2
Mertener Straße
Nelkenweg
Nikolausstraße
Oppelner Straße
Peter-Henlein-Straße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Petersbergstraße
Pfeilstraße
Pingsdorfer Straße, soweit nicht in der Anlage 2 genannt
Pontivystraße
Poststraße ohne Teil gemäß Anlage 2
Pützstraße
Rembrandtstraße ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2
Roisdorfer Straße von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang zur Straße „Im Dich“ - , ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen
Römerstraße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Saarlandstraße
Samlandstraße ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 - 353 und 363 - 370 und Grundstücke Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619
Schneidemühler Straße
Schulstraße
Schützenweg
Schwarzdornweg
Schwarzwaldstraße
Schwingelerweg
Sternenstraße
Sudermannweg, zwischen Schwingeler Weg und Geibelstraße
Talweg ohne Stichstraße gemäß Anlage 2
Tanusstraße
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Anlage 2
Trierer Weg
Uferstraße
Ulmenstraße
Vochemer Straße
Waldorfer Straße
Waldstraße
Weißdornweg
Westerwaldstraße
Westring soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Wilhelm-Rieländer-Straße
Wilhelmstraße
Zeisigweg

Anlage 1 b

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798 (Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich,

Westring in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke - erstens - 393, - zweitens - 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und - drittens - 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis straßenangrenzendes - erstens - Flurstück 318 einschließlich und - zweitens - Flurstück 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23) einschließlich,

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Anlage 1c

Ahrstraße, von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße
Bonner Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Brühler Straße, von Kölner Straße bis Bundesstraße 9
Eichholzer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße
Flach-Fengler-Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt
Hubertusstraße
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Konrad-Adenauer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und Krankenhausgrundstück
Kronenweg
Kurfürstenstraße
Langenackerstraße, von Brühler Straße bis zur Bahnlinie
Mühlenweg
Rheinstraße
Sechtemer Straße
Urfelder Straße

Anlage 2

Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Alemannenweg
Allerstraße
Am Bungert
Am Dickopsbach
Am Eulenpflug
Am Felde
Am Forst
Am Hagen
Am Helmeshof
Am Hohen Rain
Am Markt
Am Mieler Berg
Am Neuen Garten soweit nicht in Anlage 1a
Am Nordbahnhof
Am Palmersdorfer Bach
Am Schulpfad
Am Sioniterhof
Am Zinnwald
Amselweg, soweit nicht in der Anlage 1 a genannt
An den Benden
An der Alten Mühle
Antoniusstraße
Asbergweg
Auf dem Galberg
Auf dem Mühlenberg
Auf dem Radacker
Auf dem Rheinberg
Auf dem Sonnenberg
Auf der Trift
Bachstelzenweg
Badorfer Straße
Balderichstraße
Balthasar-Neumann-Weg
Barbarastraße
Beethovenweg
Bergerstraße, nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6, Parzellennum-
mern 84, 85 u. a.)
Biberweg
Böcklerstraße
Böcklinstraße
Bodelschwinghstraße
Bornheimer Weg
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Breniger Straße
Brigidastraße
Bröhlstraße
Brüsseler Straße
Buchenstraße
Buchfinkenweg
Carl-Spitzweg-Straße
Carl-von-Joest-Straße
Corinthstraße
Cranachstraße, nur seitl. Stichwege

Dahlienweg
Dartmoorstraße
Detmolder Straße
Dietkirchener Straße
Dickopshof
Dohlenweg
Dompfaffenweg
Domskuhlweg
Drachenfelsweg
Duisburger Straße
Dürener Straße
Dürerstraße, nur seitr. Stichwege
Düsseldorfer Straße
Eburonenweg
Eckdorfer Straße von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung
Ehlenstraße
Eichenweg
Eichholzer Straße, nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 - 66 (Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)
Eichsfelder Straße
Eifelstraße
Elisabethstraße
Elsterweg
Emil-Nolde-Straße
Emsstraße, Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159
Entenfangstraße von Kapellenweg bis Hauptstraße
Ermlandweg
Eschenweg
Espenweg
Essener Straße
Eulenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Feiningerweg
Ferdinandstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Försterweg
Franzstraße
Friedrichstraße
Friesenweg
Fritz-Uhde-Weg
Fuchsweg
Fuldastraße
Georgstraße
Godorfer Burg
Godorfer Hof
Gotenstraße
Grenzgasse
Großer Weg
Grünberger Straße
Grüner Weg
Händelweg
Hans-Holbein-Straße
Hardtstraße
Haydnweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Zille-Weg
Heinrichstraße

Helenenstraße
Hemmericher Weg
Herderstraße
Hermann-Hesse-Straße
Herseler Straße
Hessenweg, nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691
Hinter den Hecken
Hirschbergweg
Hitzeler Straße, nur Stichstraße
Holzgasse
Hubert-Stupp-Straße
Humboldtstraße
Igelweg
Im Blauen Garn, Stichstraße von Haus Nr. 57 - 73
Im Grund
Im Kleinen Mölchen
Im Stockental, nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)
In den Bitzen
In der Mohle
Industriestraße, nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66
Industriestraße, südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111
Jagdweg
Johannesstraße
Josef-Zimmermann-Straße
Josefstraße
Jülicher Strasse
Kardorfer Straße
Karlsbader Straße
Karlstraße
Kastanienweg, soweit nicht in der Anlage 1 a enthalten
Käthe-Kollwitz-Straße
Keldenicher Weg von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8 Flurstück 1141 und 77
Keltenstraße
Kettelerstraße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Kleiberweg
Klobbotzstraße, von Dickopsbach bis Kettelerstraße
Kolpingstraße
Konstanzer Straße
Krähenweg
Kranichweg
Krefelder Straße
Kreuz-Knippchen
Kuckucksweg
Kyllstraße
Langgasse
Lärchenweg
Lauenburger Straße
Leybergweg
Liebigstraße von Luziastraße bis Humboldtstraße
Lippestraße
Lindenstraße, nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße
Lohrbergweg
Löwenburgweg
Ludwigshafener Straße

Luxemburger Straße
Luziastraße
Maarweg
Mainstraße, ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung
Marie-Juchacz-Straße
Martinstraße
Masurenweg
Mathias-Leyendecker-Straße
Matthias-Grünwald-Weg
Matthiasstraße
Max-Ernst-Straße
Max-Liebermann-Straße
Meisenweg, nur seitliche Stichwege
Mertener Straße, nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31- 41, 43 – 53 und 55 – 59 führen
Moosweg
Moselstraße
Mozartweg
Mühlengasse
Nachtigallenweg
Neusser Straße
Nonnenstrombergweg
Nordstraße
Oberdorfstraße
Oberwesseling Straße
Odenwaldstraße
Öffgasse
Ölbergweg
Oskar-Kokoschka-Weg
Ottostraße
Pappelweg
Parkstraße
Paul-Klee-Straße
Paulstraße
Peter-Henlein-Straße, südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und andere bis Ende Stichstraße
Peterstraße
Pfälzer Weg
Pfauenweg
Pingsdorfer Straße, von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße
Pommernstraße
Poststraße, nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216, 1222, aus 1213)
Pützgasse
Rabenweg
Raiffeisenstraße
Rebhuhnweg
Reichenberger Straße
Reiherweg
Reinhartweg
Rembrandtstraße, nur seitliche Stichwege
Remscheider Weg
Rheinstraße, soweit nicht in der Anlage 1 enthalten
Richardstraße
Rodderweg
Roisdorfer Straße, a) nur die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße zwischen Kronenweg und Waldorfer Straße,
b) von Im Dich bis südliches Ende
Rösberger Weg
Rosenstraße

Rotdornweg
Rotkehlchenweg
Rottmannweg
Rungeweg
Sachsenweg
Samlandstraße, soweit in Anlage 1 a nicht enthalten
Schlesienstraße ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)
Schmiedegasse
Schnepfenweg
Schubertweg
Schwalbenweg
Sebastianusstraße
Siegstraße
Sperberweg
Sperlingsweg
St.-Thomas-Weg
Staffelsweg
Starenweg
Stefan-Lochner-Weg
Stemmlerweg
Stieglitzweg
Stolberger Straße
Stolper-Straße
Sudermannweg, zwischen Geibelstraße und Kronenweg
Sudetenweg
Südstraße
Talweg, nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)
Tannenweg
Theodor-Körner-Straße
Theodorstraße, nur seitliche Stichstraßen
Thüringer Straße
Traunsteiner Straße
Tulpenweg
Überlinger Straße
Ubierweg
Uhlandweg
Unterdorfstraße
Verdiweg
Vermeerweg
Vogelsang
Vorgebirgsstraße
Wachtelweg
Wagnerweg
Weidenweg
Werrastraße
Weserstraße
West Devon Straße
Wichernstraße
Widdiger Straße
Wiesenweg zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellennummern 654, 653, 652)
Wilhelm-Busch-Straße
Wolkenburgweg
Württembergischer Weg
Zaunkönigweg
Zehntweg